

RS Vwgh 1996/10/10 95/20/0494

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.10.1996

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1991 §1 Z1;

FKonv Art1 AbschnA Z2;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 95/20/0495

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/11/07 94/20/0793 1

Stammrechtssatz

Der für die Annahme einer aktuellen Verfolgungsgefahr (Hinweis: E 16.9.1992,92/01/0716) erforderliche zeitliche Zusammenhang zwischen den behaupteten Mißhandlungen und dem Verlassen des Landes besteht auch bei länger zurückliegenden Ereignissen dann, wenn sich der Asylwerber während seines bis zur Ausreise noch andauernden Aufenthaltes im Lande verstecken oder sonst durch Verschleierung seiner Identität der Verfolgung einstweilen entziehen konnte. Ab welcher Dauer eines derartigen Aufenthaltes Zweifel am Vorliegen einer wohlbegründeten Furcht vor Verfolgung begründet erscheinen mögen, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab (hier: Bejahung wohlbegründeter Furcht bei einjährigem Aufenthalt im Heimatland mit gefälschten Papieren).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995200494.X02

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>